

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/23 40b57/81, 40b181/82 (40b182/82)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.06.1981

Norm

ArbVG §105

Rechtssatz

Erklärt das Einigungsamt die angefochtene Kündigung für rechtsunwirksam, hat dies zur Folge, daß das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird und Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arbeitnehmer ist daher insbesondere verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen, und der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, das Arbeitsentgelt zu zahlen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 57/81

Entscheidungstext OGH 23.06.1981 4 Ob 57/81

• 4 Ob 181/82

Entscheidungstext OGH 11.01.1983 4 Ob 181/82

nur: Erklärt das Einigungsamt die angefochtene Kündigung für rechtsunwirksam, hat dies zur Folge, daß das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird und Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0051575

Dokumentnummer

JJR 19810623 OGH0002 0040OB00057 8100000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at